

Merkblatt „Pfandleiher / Pfandvermittler“

Eine Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 Gewerbeordnung benötigt, wer das Geschäft eines Pfandleihers oder eines Pfandvermittlers betreiben will.

Ein Pfandleiher gewährt ein Gelddarlehen gegen Hinterlegung eines Pfandes. Das Pfand dient zur Sicherung des Darlehens und der darauf zu entrichtenden Zinsen sowie der Kosten.

Ein Pfandvermittler vermittelt Pfandgeschäfte. Er gibt auf ihm übergebene Pfänder einen Vorschuss und verpfändet die Pfänder dann auf seinen Namen bei einem Pfandleiher.

Erlaubnisinhaber kann dabei eine natürliche oder juristische Person sein. Die Erlaubnis besitzt im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit.

Um ein solches Gewerbe betreiben zu dürfen, ist vorher die Erlaubnis zu beantragen. Wegen der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles ist ein persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch zu empfehlen, in dem Sie über Einzelheiten der Antragstellung und die Höhe der Verwaltungsgebühr informiert werden.

Da u. a. die Vorlage der notwendigen Unterlagen regelmäßig einige Zeit in Anspruch nimmt, muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten wird daher empfohlen.

Stand 3. Januar 2012